

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2019

Geschäftszahl

Ra 2018/22/0060

Rechtssatz

Bei Fehlen einer allgemeinen Erteilungsvoraussetzung im Fall eines Verlängerungsantrages ist nach § 25 Abs. 1 NAG 2005 vorzugehen (somit nach Einräumung von Parteiengehör das BFA zu verständigen und dessen Verfahren abzuwarten) und nicht der Antrag meritorisch durch Abweisung zu erledigen (vgl. VwGH 27.1.2011, 2008/21/0249).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018220060.L06